

**Satzung**  
**über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hohenfelde**  
**(Abwassersatzung)**  
**in der Fassung des 2. Nachtrages**  
**in Kraft getreten am 20.11.2013**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.2.1994, 24.02.2003 und 11.11.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Regenwasser) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.  
Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhrreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 3 Nr. 2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch
  - a) Grundstücksanschlußkanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
  - b) Gräben und solche Gewässer, die Bestandteil der Abwasseranlagen geworden sind,
  - c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,
  - d) Druckrohrleitungen und Pumpstationen im Gemeindegebiet.
- (5) Die Abwasseranlage ist getrennt für Schmutz- und Oberflächenwasser oder für Mischwasser anzulegen (Trennsystem). Die Gemeinde bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung.

## **§ 2 Grundstück**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

## **§ 3 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Berechtigte oder Berechtigter und Verpflichtete oder Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaberinnen oder Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer oder die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 4 Anschluß und Benutzungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich des § 5 dieser Satzung das Recht, ihr oder sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlußkanälen zu ihrem oder seinem Grundstück vorhanden sind oder durch ihr oder sein Grundstück ein solcher Abwasserkanal verläuft (Anschlußrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluß zulassen, wenn einzelne Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer abweichend von den Planungen der Gemeinde die Herstellung eines Kanalanschlusses wünschen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu übernehmen.
- (2) Die Anschlußberechtigten haben vorbehaltlich des § 6 das Recht, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung und der einschlägigen technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen die auf ihrem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 5**

### **Begrenzung des Anschlußrechtes**

- (1) Die Gemeinde kann den Anschluß ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn
  - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
  - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn sie oder er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (2) Schmutz- und Niederschlagswasser darf nur den dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. Wird kein Niederschlagswasser den Regenwasseranlagen zugeführt, ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen. Die Beseitigung ist nachzuweisen.
- (3) Einläufe, Ausgüsse, Toiletten usw., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlußstelle liegen oder sonst durch Rückstau gefährdet sind, sind durch Absperrvorrichtungen bzw. durch automatisch arbeitende Hebeanlagen gegen Rückstau zu sichern.  
Rückstauenebene ist die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlußstelle. Die DIN 1986 ist zu beachten.

## **§ 6**

### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Funktionsbestimmung in Verbindung mit den Auflagen der Anschlußgenehmigung der Gemeinde benutzt werden.
- (2) Einleitungen von Regen-, Grund- und Quellwasser, Drainagen sowie aus Fließgewässern in Schmutzwasserkanäle und von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle sind nicht zulässig.
- (3) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
  - a) Stoffe, die die Abwasseranlage verstopfen können, giftige, übelriechende Stoffe oder Stoffe, die explosive Dämpfe oder Gase bilden.  
Hierzu gehören insbesondere:
    1. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Kehrlicht, Schlacht- und Küchenabfälle u. ä. (auch in zerkleinertem Zustand dürfen diese Stoffe nicht eingeleitet werden);
    2. Kunstharz, Lacke, Latices, Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat;
    3. Jauche, Gülle, Mist, Silosickersaft;
    4. Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Benzol;

5. Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
6. radioaktive Stoffe, die die Grenzwerte der Strahlenschutzbestimmung in der jeweils gültigen Fassung überschreiten oder feuergefährliche Stoffe.

b) Schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasseranlagen stören oder die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder auch erschweren können.

c) Pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.

d) Inhaltsstoffe von Chemietoiletten

Campingplätze, die am Schmutzwasserkanal der Gemeinde angeschlossen sind, sind verpflichtet, eine gesonderte, abflußlose Sammelgrube zur Sammlung von Abwässern aus Chemietoiletten gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzuhalten. Die Abfuhr des Abwassers aus den Sammelbehältern erfolgt durch die Gemeinde.

e) Abwässer, deren Inhaltsstoffe die in der Anlage 1 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik festgesetzten zulässigen Grenzwerte überschreiten, soweit die Gemeinde im Einzelfall keine besonderen Einleitungsbedingungen festgelegt hat.

Die o. a. Einleitungsverbote und zulässigen Grenzwerte gelten auch für Einleitungen in Grundstücksabwasseranlagen. Die Gemeinde kann bereits dann, wenn die Einhaltung der Einleitungsbedingungen zweifelhaft ist, die Einleitung von Abwasser untersagen oder Einrichtungen für die Vorbehandlung des Abwassers zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern.

(4) Die Gemeinde ist bei begründetem Verdacht berechtigt, Untersuchungen an allen Teilen der Abwasseranlage auf dem Grundstück durch Beauftragte der Gemeinde durchführen zu lassen, um festzustellen, ob bei einzelnen Einleitern ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen nach Absatz 1 vorliegt.

Die Kosten dieser Untersuchungen sind von der Einleiterin oder dem Einleiter zu tragen, bei der oder dem ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen nachgewiesen werden kann. Bei einzelnen Einleiterinnen oder Einleitern ist die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, das Abwasser auf dem Grundstück durch Beauftragte der Gemeinde untersuchen zu lassen, um festzustellen, ob die Einleitungsbedingungen eingehalten werden. Die Gemeinde bestimmt aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen, die Mindestzahl der Abwasserproben und den grundsätzlichen Turnus der Entnahme. Die Gemeinde kann verlangen, daß die oder der für die Menge und die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche auf eigene Kosten automatische Meßeinrichtungen und Probeentnahmegерäte einbaut, betreibt und in ordnungsgemäßem Zustand hält. Die Überwachung der Einleitung und die Untersuchung der Proben werden auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers durchgeführt.

(5) Der Anschluß von Zerkleinerungsgeräten für Küchenabfälle, Müll, Hygieneartikel usw. sowie Handtuchspendern mit Spülvorrichtung ist unzulässig.

- (6) Stoßartige Einleitungen von Abwasser, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluß - z. B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken - zu vermeiden. Eine Konzentrationsminderung durch den Zusatz von Verdünnungswasser, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen, ist grundsätzlich unzulässig; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
- (7) Die Ableitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen in den Schmutzwasserkanal muß über eine Neutralisationsanlage erfolgen. Die Einleitung ist erlaubnispflichtig.
- (8) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art, Einbau und Betrieb dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die oder der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Die Verpflichtete oder der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.
- (9) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe im Sinne des Absatz 3 (z. B. durch Auslaufen von Behältern oder defekten Abscheidern) in die Abwasseranlage, in die Hauskläranlagen, in die Sammelgruben gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Die oder der Anschlußberechtigte und die Einleiterin oder der Einleiter haften für jeden entstandenen Schaden auch gegenüber Dritten als Gesamtschuldner.
- (10) Werden Abwässer eingeleitet, die vermuten lassen, daß ihre Aufnahme in die Abwasseranlage gemäß Absatz 3 untersagt ist, so ist die Gemeinde berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten der oder des Anschlußberechtigten vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können, je nach Lage des Falles, auch periodisch erfolgen. Die Gemeinde kann bereits im Zweifelsfalle die Einleitung solcher Abwässer untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern.
- (11) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat die oder der Anschlußberechtigte unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde dieses mitzuteilen. Auf Verlangen hat sie oder er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (12) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 11) nicht aus, kann die Gemeinde Hohenfelde die Abnahme des Abwassers versagen. Erklärt sich die oder der Anschlußberechtigte bereit, die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlagen zu tragen, kann die Gemeinde der Aufnahme dieses Abwassers zustimmen.
- (13) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das nach Art und Menge geeignet ist, die Abwasserreinigung zu beeinträchtigen, versagen, von einer Vorbehandlung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.
- (14) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen eine Mehrbelastung der Gemeinde bei der Bundesabwasserabgabe verursacht (Verlust der Halbierung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz), hat der

Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere Einleiterinnen oder Einleiter den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

Ist die Verursacherin oder der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Anschlußberechtigten umgelegt.

- (15) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Beseitigung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, ausschließen.

Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Meßgeräten oder anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

Die Gemeinde kann auch verlangen, daß eine Person auf Vorschlag der Einleiterin oder des Einleiters bestimmt wird, die für die Bedienung der privaten Abwasseranlagen und die Führung eines Betriebstagebuches verantwortlich ist. In dem Betriebstagebuch sind sämtliche, die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten. Der konkrete Inhalt wird im Einzelfall durch die Gemeinde bestimmt. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 7

### **Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Jede Grundstückseigentümerin oder jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ihr oder sein Grundstück an die Schmutzwasseranlage anzuschließen und mit den zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlichen Einrichtungen zu versehen,
- a) sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Schmutzwasserleitung vorhanden ist oder
  - b) wenn es durch einen privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer solchen Straße hat oder
  - c) wenn die öffentlichen Schmutzwasseranlagen über das Grundstück verlaufen (Anschlußzwang).
  - d) Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Hebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann auch den Anschluß von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Mißständen) dies erfordern.
- (3) Mit der Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Schmutzwasserkanäle durch die Gemeinde wird der Anschlußzwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.

- (4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlußzwanges prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Gemeinde einzureichen (§ 11).  
Die erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung der Genehmigung auszuführen. Bei Neu- und Umbauten muß die Anschlußleitung vor der Schlußabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (5) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwassereinrichtungen ausgestattet worden sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für die späteren Anschlüsse vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (6) Den Abbruch eines an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat die oder der Anschlußverpflichtete der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt sie oder er dieses schuldhaft, so hat sie oder er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (7) Wer nach Absatz 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (8) Auf Grundstücken, die dem Anschlußzwang an die leitungsgebundene Abwasseranlage unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Grundstücksklärgruben, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, daß Befreiung nach § 8 dieser Satzung erteilt wurde.

## **§ 8**

### **Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Die oder der Anschlußverpflichtete kann vom Anschlußzwang und/oder Benutzungszwang widerrufen oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwasser beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.

## **§ 9**

### **Art und Ausführung der Anschlußleitungen und -einrichtungen**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 ist jedes Grundstück mit einem unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage der Gemeinde, beim

Trennverfahren mit je einem Anschluss für Schmutz- und an den Regenwasserkanal, zu versehen. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, muss für jedes Gebäude ein Anschluss, wie in Satz 1 dargestellt, hergestellt werden.

Der vorstehende Satz gilt auch für nur zeitlich genutzte Gebäude, z.B. Wochenend- und Ferienhäuser.

- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitungen sowie Lage und Ausführung der Übergabeschächte, der Pumpen und der Hebeanlagen bestimmt die Gemeinde. Unmittelbar an der Grundstücksgrenze, jedoch nicht weiter als 5 m von der Grundstücksgrenze entfernt, sind auf dem Grundstück besteigbare Übergabeschächte gem. DIN 1986 mit einer lichten Weite von mindestens 1 m für jeden Anschlußkanal zu setzen; begründete Wünsche der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers hinsichtlich Lage und Führung der Anschlußleitungen sowie Lage des Reinigungsschachtes sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Schächte sind mit offenem Durchfluß auszubilden, wenn die Deckeloberkante oberhalb der Rückstauenebene liegt. Bis einschließlich zu den Übergabeschächten sind Rohre DN 150 zu verwenden.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Betriebskosten der Anschlußleitungen und Einrichtungen (z. B. Pumpen) einschließlich der Reinigungsschächte obliegen der Anschlußnehmerin oder dem Anschlußnehmer, soweit sich diese Anlage auf ihrem oder seinem Grundstück befindet. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden. Die Arbeiten an Abwasseranlagen im öffentlichen Bereich dürfen nur durch Bauunternehmungen und Installateure ausgeführt werden, die nach den handwerksrechtlichen Vorschriften zugelassen sind.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen der Abnahme durch die Gemeinde. Die oder der Anschlußberechtigte oder die auszuführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit die Bauherrin oder den Bauherrn nicht von ihrer oder seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihr oder ihm übertragenen Arbeiten.
- (5) Die oder der Anschlußberechtigte ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlußleitungen und -einrichtungen einschließlich der Reinigungsschächte, Pumpen und Hebeanlagen verantwortlich. Sie oder er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Sie oder er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluß für mehrere Grundstücke sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.



- (6) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, daß die Anschlußleitungen und Anschlußeinrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.
- (7) Die Kosten der Ausbesserung, Erneuerung und sonstiger Veränderung der Anschlußkanäle, die infolge von Maßnahmen auf dem angeschlossenen Grundstück erforderlich werden, trägt die oder der Anschlußberechtigte.  
Die Gemeinde ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine angemessene Vorausleistung oder den gesamten Betrag der Kosten zu verlangen.  
Der oder dem Anschlußberechtigten obliegt die Reinigung der Anschlußkanäle.

## **§ 10 Anschlußgenehmigung**

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlußleitungen und -einrichtungen bedürfen der Anschlußgenehmigung durch die Gemeinde. Die Erteilung der Genehmigung ist von der oder dem Anschlußberechtigten schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Unterlagen in dreifacher Ausfertigung entsprechend der Bauvorlagenverordnung beizufügen, und zwar auch in den Fällen, die nach der Landesbauordnung genehmigungs- und anzeigefrei sind.
- (2) Anschlußleitungen und -einrichtungen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen (insbesondere DIN 1986, 4040, 4041, 4042, 1999, 4261, 4033, 4034 Teil 1).
- (3) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 11 Betriebsstörungen**

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen selbst zu sichern. Die Gemeinde haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelnde Sicherung.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch o. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, daß die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

## **§ 12 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlußleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlagen, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Hebeanlagen und Pumpen müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

### **§ 13**

#### **Anschlußbeitrag und Gebühren**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlagen werden Anschlußbeiträge, und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

### **§ 14**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
  - b) den Bedingungen des § 6 zuwiderhandelt,
  - c) nach § 9 Abs. 3 und 4 die Anschlußleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
  - d) die nach § 10 Abs. 1 erforderliche Genehmigung nicht einholt,
  - e) den in § 12 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluß- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

### **§ 15**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur

Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.12.1974 außer Kraft.

Anlage 1

Zuletzt ausgefertigt:  
Hohenfelde, den 14.11.2013

Gemeinde Hohenfelde  
Der Bürgermeister

gez. G. Fink

---